

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 25. Januar 2023

Anwesend waren: Erster Bürgermeister Fath-Halbig
Stadtrat Denk
Stadtrat Fried
Stadtrat Lehmailr
Stadtrat Schusser (für Stadtrat Käufer)
Stadträtin Şirin
Stadträtin Straub
VFA-K. Schirmeister als Protokollführerin

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 – 6, nichtöffentlich ab TOP 7 und dauerte von 19:00 bis 22:35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

0. Denkort „Aumühle“ - Sachstandsbericht

Bgm. Fath-Halbig begrüßt Frau Wechs-Busch von der Grund- und Mittelschule Wörth. Sie und Steinmetz bzw. Restaurator Herr Schwarz begleiteten die Herstellung von 2 Rucksäcken für den Gedenkort „Aumühle“ durch Schüler der 7. Klasse. Frau Wechs-Busch erklärte anhand einer Bilddokumentation die Entstehung der Rucksäcke. Ein Rucksack wird am Freitag, den 16.06.2023 in einer Gedenkveranstaltung am Bahnhof in Würzburg aufgestellt. Bei dieser Feier werden die „Künstler“ der 7. Klasse anwesend sein. Das Gegenstück wird in einer Gedenkfeier im zeitlichen Umfeld am hiesigen Bürgerhaus aufgestellt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales vom 28.09.2022

Gemäß § 27 Satz 3 und § 36 Abs. 1 Satz 1 GeschO ist die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales vom 28.09.2022 zu genehmigen.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales beschloss, die Niederschrift über die Sitzung vom 28.09.2022 zu genehmigen.

2. Antrag TV 04 Wörth a.Main für die Errichtung eines Beachvolleyballfeldes am Wiesenweg – Zuweisung Gelände und Förderantrag

Der Turnverein 04 Wörth möchte auf dem Sportgelände am Wiesenweg ein Beachvolleyballfeld errichten. Angedacht hierfür ist ein Teil des ehemaligen Aufwärmplatzes. Der Turnverein würde das Feld errichten, pflegen und die Nutzung Dritter selbst organisieren. Der Verein beantragt die Zuweisung des Platzes sowie einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten. Die Maßnahme ist mit 15.000 Euro veranschlagt.

Nach kurzer Diskussion beschloß der Ausschuss den Antrag zur Geländezuweisung mit einem Pachtvertrag einstimmig zuzustimmen.

Ebenso wurde dem Antrag auf Zuweisung eines finanziellen Zuschusses von 10 % der Kosten – gesamt 1.500 Euro – einstimmig stattgegeben.

3. Sachstandsbericht „Projekt Zukunft“

Bgm. Fath-Halbig stellte dem Gremium den derzeitigen Sachstand zum „Projekt Zukunft“

vor. Im November 2022 fand der Projekttag mit Kindern und Jugendlichen zum Projekt „Zukunft“ in der Kooperation zwischen Landratsamt Miltenberg und der Stadt Würth statt. Hierbei wurden die Auswertungen aus den Ortsbegehungen und der Online-Umfrage vorgestellt sowie in Arbeitsgruppen Themenschwerpunkte erarbeitet. Nach kurzer Diskussion im Gremium wurden folgende angeregte Maßnahmen und Themenschwerpunkte (ausgenommen „Weiteres“) der Kinder und Jugendlichen zur Durchführung bewertet und wie dargestellt beschlossen:

Angeregte Maßnahmen aus dem „Projekt Zukunft“:

Maßnahme		Kosten	Kurzmittel-lang	Beschluss
Angebote	Öffnung umzäunter Anlagen (z.B. Schule, Jugendtreff)	0	Kurz	Untersuchen
	OpenMic (Aktionen Jugendtreff: Konzert, OpenAir)	gering	Kurz	Anfrage bisheriger Akteure; Weiterleitung an Jugendtreff
	Partyraum für Jugendliche	gering	Kurz	Untersuchen (z.B. Jugendtreff, Haus der Vereine)
	Ferienspiele: Angebote für Ältere	0	Kurz	Weiterleitung an Organisation Ferienspiele
	Freizeitfahrten (Tagesfahrten), Sommerrodelbahn/Trampolinhalle	gering	Kurz	Weiterleitung an Organisation Ferienspiele
	Städtepartnerschaftsangebote (Honfleur) für Jugendliche	gering	Kurz	Weiterleitung an Freundeskreis Honfleur
Reparaturen	Galgenspielplatz (Zaun, Skateanlage, Basketballkorb, Sportplatz, Netze, TT-Platte)	mittel	Kurz	Umsetzung
	Verschmutzung Schlosswiese beseitigen	gering	Kurz	Umsetzung
Investitionen	Raum für Jugendliche bauen (Alternative zu Jugendtreff), Hütte o.ä. (nähe Wald, nahe Mainbrücke)	hoch	mittel	Zurückgestellt
	Barfußpfad	gering	kurz	Weiterleitung an Schlackschisser-Oldies
	Parcours/Kletterwand (Griffe, Stein?)	?	mittel	Untersuchen
	Beachvolleyballfeld	?	kurz	Umsetzung durch TV04
	Fitnesssportgeräte	10.000 €	lang	Zurückgestellt
	Sommerrodelbahn	hoch	-	Abgelehnt, Alternative Tagesausflug
	Mountainbike-Trail im Wald	mittel	-	Umsetzbarkeit untersuchen

	Pumptrack/Dirtrack (orts-nah)	hoch/mit-tel	Lang/mit-tel	Pumptrack zurück-gestellt/ Dirtrack untersuchen
	Spielplätze: Bänke/Beschat-tung/Überdachung	mittel	kurz	Umsetzung
	Spielplätze: Angebote für alle Altersklassen	?	mittel	Umsetzung
	Spielplätze: Wasserspiel-platz	10.000 €	Kurz - mittel	Bereits beschlos-sen
	Spielplätze: Große Wippe Schubertstraße/Galgen	-	-	Untersuchen in Hinblick auf Spiel-platzgestaltung
	Spielplätze: Nestschaukeln auf allen Spielplätzen	hoch	mittel	Untersuchen in Hinblick auf Spiel-platzgestaltung, vereinzelt möglich
	Spielplätze: weitere Tisch-tennisplatten	hoch		Bestandteil einer Spielplatzneukon-zeption
	Spielplatz-Highlights (Skate-park, Abenteuerspielplatz etc.)	hoch	mittel	Zunächst Spiel-platzkonzeption er-stellen
	Bücherschrank	gering	kurz	Umsetzung durch Stadtbibliothek an-gedacht
	2. Basketballkorb Galgen (Basketballfeld), weitere Basketballkörbe im Stadtge-biet	gering	-	Untersuchen
	Graffitiwand einrichten	?	Kurz	Untersuchen
	Überdachte Bänke/Sitzgele-genheiten im Stadtgebiet	mittel	mittel	Umsetzung
Weiteres	Pfadfinder-Verein einrichten			Siehe „Angebote aus Nachbarkom-munen kommuni-zieren“
	Wenig Räume für Vereine im Winter (z.B. Turnhalle durch Winterbelegung)			Untersuchen Ver-einsbedarf
	Aktion „Saubere Flur“			Aktion im März öf-fentlich bewerben
	AG Astronomie			Weiterleitung an Schulen
	Wörther Herz Aktionen bei-behalten			Weiterleitung an „Wörther Herz“
	Dönerbude			Bestand bereits ausreichend
	Spielwarenladen			Weiterleitung an Gewerbering
	Zebrastreifen an Kitas			Aufnahme in Wei-terentwicklung des Verkehrskonzepts
	Bewerbung Vereinsange-bote			Weiterleitung an Vereinsring

	Boxsack Jugendtreff			Weiterleitung an Jugendtreff
	Kurse Persönlichkeitsentwicklung			Anfrage an vhs
	Escape-Room			Weiterleitung an Organisation Ferienspiele
	Kartbahn			Weiterleitung an Organisation Ferienspiele
	Angebote aus Nachbargemeinden kommunizieren			Öffentlichkeitsarbeit „Mainbogen“
	Stadtrat für Kinder			Fortführung „Projekt Zukunft“
	Musikraum im Jugendtreff			Weiterleitung an Jugendtreff
	Schulweg: Zugtickets für alle Schüler*innen			Freiwillige Leistung in Vergangenheit abgelehnt; Aufnahme in Weiterentwicklung des Verkehrskonzepts
	Beleuchtung Mainbrücke, MainRadweg, Ortsdurchfahrt unzureichend			Zustand prüfen
	Busverbindungen unzureichend			Weiterleitung an Verkehrsverbände
	Bahnunterführung/Dohl sicherer machen			Zustand prüfen

Bgm. Fath-Halbig regte an, die einzelnen Vorschläge und Ausführungen in den Fraktionen zu besprechen, damit die Umsetzung vereinzelter Punkte bald erfolgen kann. Den „Dirt-track“ und Partyraum für die Jugendlichen sollte man als „Leuchtturm-Projekt“ als erstes in Angriff nehmen, Reparaturarbeiten seien bereits veranlaßt.

Stadtrat Schusser teilte dem Gremium mit, daß die Fraktion der Freien Wähler sich bereits mit diesen Themen auseinandergesetzt haben und daß für einige Angebote Benutzer-Regeln erstellt werden müßten. Diese sollte in der nächsten BKSA-Sitzung festgelegt werden. Auch die Unterhaltskosten müssen bedacht werden.

Stadträtin Straub erkundigte sich, wann eine Rückblickveranstaltung stattfinden würde und wie die Jugendlichen über die Fortschritte informiert werden. Bgm. Fath-Halbig erklärte, daß nach einem halben bzw. dreiviertel Jahr eine Evaluation stattfinden wird. Die Jugendlichen werden postalisch über das bisherige Ergebnis informiert.

4. Förderrichtlinien

Bgm. Fath-Halbig teilte dem Gremium mit, daß mit der heutigen Sitzung das finale Richtlinienpapier erstellt werden soll.

Nachfolgendes Richtlinienpapier wurde bis auf Abschnitt C: 2. c) (Stadträtin Straub stützt sich auf die Empfehlung des Kreisjugendringes und schlägt vor das Alter auf 27. Lebensjahre zu erhöhen. Das Gremium beläßt nach kurzer Diskussion mit 6:1 Stimmen das bisherig festgesetzte Alter von 18. Lebensjahren) einstimmig dem Stadtrat zur Beschlußfassung

empfohlen.

Richtlinie zur finanziellen Förderung der Vereins- und Jugendarbeit der Stadt Wörth a.Main

Abschnitt A: Allgemeines

1) Präambel

- a) Die Arbeit der verschiedenen Vereine, Vereinigungen, Gruppen und Organisationen in der Stadt Wörth a.Main hat für die Bürger der Stadt Wörth a.Main einen hohen Stellenwert sowohl in kultureller, sportlicher als auch gesellschaftlicher Hinsicht. Die Stadt Wörth a.Main möchte diese daher unterstützen.
- b) Diese Richtlinien dienen als Grundlage für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Wörth a.Main – nachfolgend „Stadt“ genannt. Dieses Richtlinienpapier hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.
- c) Im Bereich der Jugendförderung gewährt die Stadt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 11 und 12 SGB VIII und Art. 30 BayKJHG den im Gemeindegebiet der Stadt ansässigen Vereinen, Vereinigungen, Gruppen und Organisationen nach Maßgabe der Abschnitte C und D dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der örtlichen Jugendarbeit.
- d) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in den Richtlinien durchgängig das generische Maskulinum verwendet. Die Richtlinien betreffen Menschen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

2) Antragsberechtigte und Voraussetzungen

- a) Nach diesen Richtlinien können rechtsfähige und nichtrechtsfähige bzw. eingetragene und nichteingetragene Vereine, Vereinigungen, Gruppierungen und Organisationen, insbesondere Sport-, Musik- und Gesangsvereine, karitativ tätige Organisationen und sonstige Gruppen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Freizeit, Jugendförderung, Heimatpflege und Naturschutz gefördert werden. Diese werden nachfolgend als „Vereinigungen“ bezeichnet. Ebenfalls darunter fallen insbesondere für Abschnitt C und D dieser Förderrichtlinien öffentlich bekannte Jugendorganisationen, Jugendgruppen, Jugendinitiativen sowie Untergliederungen der jeweils im ersten Satz genannten Vereinigungen.
- b) Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen politische Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB, Vereine, die ihre Rechtsform aus wirtschaftlichen bzw. steuerlichen Gründen gewählt haben, örtliche und überörtliche Vereinsbünde, Sportvereinigungen von Privatfirmen und Behörden, sogenannte

„Stammtischmannschaften“ sowie (Förder-)Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht-kulturelle Belange zum Ziel haben.

- c) Die Vereinigungen verfügen über eine bestehende Satzung, in welcher die Struktur und Ziele der Vereinigung festgelegt sind. Die Vereinigung muss für die Aufnahme neuer Mitglieder geöffnet sein. Die Gemeinnützigkeit der Vereinigung muss durch das Finanzamt anerkannt worden sein. Die Vereinigung muss innerhalb der zwölf Monate vor Durchführung der zu fördernden Maßnahme nachweislich Aktivitäten gemäß ihrem Zweck zum Wohle der Mitglieder insbesondere aus der Stadt sowie allgemein der Bürger der Stadt durchgeführt haben. Der Sitz der Vereinigung muss seit mindestens zwölf Monaten in der Stadt sein.

3) Zuständigkeit

- a) Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Stadtkämmerei. Die Haushaltsmittel für die allgemeine Förderung von Vereinigungen (Abschnitt B), für die allgemeine Jugendförderung (Abschnitt C) sowie die Haushaltsmittel für die besondere Jugendförderung (Abschnitt D) sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
- b) Sofern eine Fördermaßnahme im Einzelfall von den festgesetzten Richtlinien abweichen sollte, entscheidet hierüber der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales sowie bei höheren Beträgen ggfs. der Stadtrat gemäß Geschäftsordnung.

4) Gegenstand der Förderung

- a) Die Stadt fördert Vereinigungen durch Geldleistungen oder auf sonstige geeignete Weise. Eine sonstige Förderung ist ebenfalls in Euro zu beziffern, um die folgenden Richtlinien anwenden zu können.
- b) Die Fördermittel sind zweckgebunden.
- c) Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, deren Kosten die Vereinigung selbst zu tragen hat. Ein maßgeblicher Eigenanteil ist je nach Art der Förderung festgesetzt. Alle Zuschüsse, Förderungen und Zuwendungen Dritter (ausgenommen Spenden), auch von übergeordneten Verbänden, Vereinigungen oder anderer öffentlicher Einrichtungen, sind von den Gesamtkosten der Maßnahme, nach Abzug des festgelegten Eigenanteils gemäß diesen Richtlinien, abzuziehen. Eine Förderung wird auf den dann verbleibenden Betrag gewährt. Die Höhe der Förderung ist begrenzt auf 20.000 Euro je Verein pro Jahr.

5) Ausnahmen

Der Stadtrat behält sich vor, jederzeit abweichend von diesen Richtlinien entscheiden zu können. Die Stadt berücksichtigt bei der Gewährung von Zuschüssen neben dem Umfang und der Zweckmäßigkeit des Vorhabens die Zahl der Mitglieder, die Leistungsfähigkeit der Vereinigung und die Ausschöpfung weiterer Einnahmemöglichkeiten. Insbesondere in den voran genannten Punkten kann auch von den jeweiligen Fördersätzen abgewichen werden.

6) Inkrafttreten

Der Stadtrat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 15.02.2023 angenommen. Sie treten mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Das „Förderrichtlinienpapier der Stadt Würth a.Main“ vom 21.11.2018 sowie die „Zuschussrichtlinien der Stadt Würth a.Main zur

Förderung der örtlichen Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinien – JFR 2010)“ in der Fassung vom 22.09.2010 treten gleichzeitig außer Kraft. Änderungen dieser Richtlinien bedürfen eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.

Abschnitt B: Allgemeine Förderung von Vereinigungen

1) Förderung für Investitionen und Baumaßnahmen

- a) Die Gewährung von Geldleistungen als Fördermittel bei Investitionen und Baumaßnahmen setzt einen Eigenanteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten der Maßnahme voraus.
- b) Die Förderung von Investitionen und Baumaßnahmen erfolgt nur, wenn mit der Beschaffung oder Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Eine Zustimmung der Stadt zur förderunschädlichen Beschaffung oder zu einem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- c) Nicht förderfähig sind Investitionen, die nicht unmittelbar den Zielen der Vereinigung dienen. Hierzu zählen Aufwendungen im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung der Vereinigung, mit denen Einnahmen erzielt werden wie bei gastronomischer Betätigung (z.B. Gaststättenbetrieb, Warenverkauf), Vermietungen (z.B. Wohnungen), Verpachtungen (z.B. Vereinsflächen und Werbeeinrichtungen) und Sponsoring (z.B. Trikotwerbung) etc. Dies führt dazu, dass derartige Aufwendungen komplett oder zumindest mit dem auf die genannte Betätigung entfallenden bzw. einnahmeauslösenden Teil nicht bezuschusst werden können.
- d) Die Förderungen dieser Richtlinien werden nur auf - formlosen - Antrag gewährt. Die Anträge sind mit den zur Begründung der jeweiligen Förderungen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen rechtzeitig zu stellen. Die Stadt kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- e) Der Fördersatz für Investitionen und Baumaßnahmen beträgt grundsätzlich 10%. Die Höhe der Förderung ist nach Abschnitt A Punkt 4) c) begrenzt auf 20.000 Euro je Verein pro Jahr.
- f) Förderungen für Maßnahmen sind, soweit bekannt, bis zum 31. Oktober des Vorjahres ihrer Umsetzung zu beantragen, um eine entsprechende Bezuschussung im Haushalt des Förderjahres einplanen zu können.

2) Förderung zu Erschließungskosten und Ausbau-/Ergänzungsbeiträgen

Die Erschließungskosten sowie die Ausbau- und Ergänzungsbeiträge von vereinigungseigenen Grundstücken werden von der Stadt zu 100 % gefördert.

3) Pacht städtischer Flächen

Für Flächen der Stadt zur Nutzung von Vereinigungszwecken wird eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben. Die Gebührenerhebung erfolgt pauschal und unabhängig von der Größe der Fläche.

4) Besondere Fördermittel

- a) Gefördert werden durch die Stadt besondere Veranstaltungen durch Gewährung von Geldersatzleistungen wie beispielsweise für den Einsatz des Bauhofs ohne Ersatz der hierfür entstehenden Kosten.
- b) Für die Ankündigung von Veranstaltungen steht den Vereinigungen die Rubrik „Ver-einsnachrichten“ im städtischen Amtsblatt kostenfrei zur Verfügung.
- c) Für besondere Vereinsjubiläen, den Gewinn von Meisterschaften bzw. Wettbewerben etc. können durch den Bürgermeister entsprechende finanzielle Anerkennungen bis maximal 100 Euro vorgesehen werden. Hierüber berichtet dieser alljährlich.

Abschnitt C: Allgemeine Jugendförderung

1) Zuschussempfänger

- a) Empfänger von Zuschüssen und Zuwendungen im Bereich der allgemeinen Jugendförderung können unter Abschnitt A Nummer 2 definierte Vereinigungen sein, die aktiv im Bereich der Jugendarbeit tätig sind.
- b) Zusätzlich zu den unter Abschnitt A Nummer 2 definierten Vereinigungen können Zuschüsse der allgemeinen Jugendförderung auch von sonstigen Gruppierungen (z.B. politische Organisationen, Religionsgemeinschaften) für Maßnahmen der Jugendfahrten und Jugendbildungsmaßnahmen beantragt werden.

2) Art und Umfang der Förderung

- a) Die Fördermittel werden zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze bewilligt. Eine Förderung kann gleichzeitig jeweils nur für eine der unter Punkt 3) a) bis c) definierten Bereiche beantragt werden.
- b) Die Eigenleistung der Vereinigungen muss mindestens 30 % der förderfähigen Kosten umfassen.
- c) Als jugendliche Teilnehmer werden grundsätzlich alle Teilnehmenden bis zur Vollen-dung des 18. Lebensjahres gewertet.
- d) Die Maximalförderung gilt grundsätzlich pro Jahr und Teilnehmer bzw. Zuschussemp-fänger.

3) Gegenstand der Förderung

a) Jugendfahrten

- i) Gefördert werden Fahrten und Ausflüge zur Jugendarbeit wie Zeltlager, Freizeiten, Ausflüge, Wettkämpfe etc..
- ii) Nicht gefördert werden Maßnahmen
 - a. innerhalb der Stadt.
 - b. mit weniger als zwei Tage Dauer (An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag).
 - c. mit weniger als fünf jugendlichen Teilnehmenden oder weniger als einem Be-treuer pro zehn teilnehmenden Jugendlichen.

iii) Die Förderung beträgt pro teilnehmenden Jugendlichen sowie pro Betreuer (max. ein Betreuer pro fünf Jugendliche förderfähig) 5 Euro pro Tag und max. 25 Euro pro teilnehmende Person.

b) Jugendbildungsmaßnahmen

i) Gefördert werden Veranstaltungen mit kulturellen, sozialen oder politischen Inhalten.

ii) Die Förderung beträgt 5 Euro pro Tag und teilnehmenden Jugendlichen und max. 25 Euro. Der An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag. Zusätzlich werden bis zu 50 % der Programmkosten und max. 100 Euro gewährt.

iii) Für internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Ausland gelten die doppelten Fördersätze.

c) Arbeitsmaterialien

i) Gefördert werden die Erst- und Ersatzbeschaffung von Arbeitsmaterialien, Ausstattungen für Vereins- und Jugendräume und Geräte wie z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente sowie Zelt- und Lagermaterialien.

ii) Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Verschleißmaterialien.

iii) Die Förderung beträgt 20 % der Anschaffungskosten pro Kalenderjahr ab einer Gesamtinvestition von 250 Euro. Die maximale Förderung beträgt 500 Euro.

4) Antragstellung

a) Ein Zuschussantrag ist grundsätzlich vor Anschaffung bzw. Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

b) Spätestens drei Monate nach Durchführung bzw. Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist eine Endabrechnung mit allen erforderlichen Unterlagen nachzureichen.

c) Folgende Informationen und Unterlagen müssen im Zuschussantrag enthalten sein:

i) schriftliche Darstellung der zu fördernden Maßnahmen

ii) Höhe der Gesamtkosten

iii) Art und Höhe der Zuschüsse und Förderungen Dritter bzw. anderer Zuwendungsgeber

iv) Bankverbindung

v) Teilnehmerliste

vi) Programm

vii) Kopie der Rechnungen sowie Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug)

Abschnitt D: Besondere Jugendförderung

1) Gegenstand der besonderen Jugendförderung

Die Stadt fördert Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch Gewährung von Zuschüssen an die Eltern bzw. Erziehungs-/Sorgeberechtigten in den nachfolgenden Fällen:

- a) Besuch von Musikschulen
- b) Besuch von vereinsinternen und gebührenpflichtigen Kursen zur musikalischen Erziehung, die von einer hierfür qualifizierten Fachkraft geleitet werden.

2) Art und Umfang der Förderung

- a) Gefördert werden 20 % der Musikschulgebühren, Unterrichtsgebühren oder Kursgebühren.
- b) Die Förderung ist begrenzt auf 120 Euro pro Jugendliche und Kalender- bzw. Schuljahr.

3) Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Förderung für den Besuch von Musikschulen sowie von vereinsinternen Kursen der musikalischen Erziehung werden jährlich bzw. nach Ablauf des Musikschuljahres auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungs-/Sorgeberechtigten des Jugendlichen und gegen Vorlage der Rechnung sowie eines Zahlungsnachweises festgesetzt und überwiesen.

Wörth a.Main, den 15.02.2023

Andreas Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

5. Bekanntgaben

Keine Bekanntgaben

6. Anfragen

- - Stadträtin Straub teilte dem Gremium folgendes aus dem Vereinsring mit:
 - 25.03.2023 Kreisweiter Aktionstag – „Saubere Flur“ evtl. mit der Beteiligung der örtlichen Vereine; hier wird noch die Vorständebesprechung abgewartet.
 - 05.05.2023 Tag der Vereine (Präsentation von allen Vereinen und Gruppierungen); evtl. ist eine Verbindung mit dem geplanten Schulfest möglich.

Bgm. Fath-Halbig teilte mit, daß die Stadt Wörth a.Main parallel zur Vereinseinbindung einen öffentlichen Aufruf startet. Die an diesem Aktionstag teilnehmenden Person können sich bei der Stadt Wörth a.Main melden und werden entsprechend ausgestattet. Der Bauhof wird zu festgelegten Zeiten die festlegten Punkte abfahren und die Müllsäcke einsammeln.

Stadtrat Schusser regte an, die Aktion „Saubere Flur“ bei den Elternbeiräten, KiTa´s etc. zu bewerben, da dies auch auf der Agenda des „Projekt Zukunft“ aufgeführt war. Stadtrat Denk erwähnte, daß die Schule die Aktion Saubere Flur am Freitag, den 24.03.2023 durchführen werde

- Stadtrat Denk erkundigt sich nach dem Sachstand der Fertigstellung des Treppenaufganges an der Turnhalle, der derzeit renoviert wird, da der Schiffer-Cup ansteht. Bgm. Fath-Halbig erklärte, daß der Treppenaufgang bis Ende der Woche fertig gestellt sein wird.

Wörth a. Main, den 08.02.2023

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

Karin Schirmeister
Protokollführerin